



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.09.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/24350 –**

**Frage Nummer 4  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien müssen nach ihrer Kenntnis ausländische Heiratsurkunden beispielsweise aus Afghanistan erfüllen, um von deutschen Behörden wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannt zu werden, mit welcher Begründung kann ein lokales Standesamt in Bayern die Anerkennung einer Heiratsurkunde von Geflüchteten aus Afghanistan und anderen Herkunftsländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, verweigern und wie wird sichergestellt, dass sich die Bewertung zweier Behörden nicht widerspricht, wie in dem Fall, dass eine ausländische Heiratsurkunde ausreichend ist für den Familiennachzug, aber in anderen Bereichen nicht anerkannt wird, wie beispielsweise bei der Eintragung der Steuerklasse?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Für die „Anerkennung“ einer im Ausland geschlossenen Ehe in Deutschland gibt es kein bestimmtes, von Amts wegen durchzuführendes Verfahren sowie insoweit keine allein dafür zuständige Behörde, die berufen wäre, mit Bindungswirkung für andere Behörden über die Gültigkeit einer Ehe in Deutschland zu entscheiden. Die Frage der Wirksamkeit der Eheschließung für den deutschen Rechtsbereich ist regelmäßig nur eine Vorfrage im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine andere Amtshandlung (z. B. Namensklärung, Eintragung des Familienstandes im Melderegister, Wahl bzw. Wechsel der Steuerklasse, aufenthaltsrechtliches Einreiseverfahren, u. Ä.). Diese Vorfrage muss grundsätzlich von der jeweils für die konkrete Amtshandlung zuständigen Stelle regelmäßig anhand der von den Ehegatten über die Eheschließung vorgelegten Dokumente bzw. Urkunden in eigener Verantwortung nach den für die jeweilige Amtshandlung gültigen Nachweismaßen entschieden werden.

Um Eheleuten aufgrund der Vermutung der Richtigkeit der Personenstandsregister (§ 54 Personenstandsgesetz — PStG) den Nachweis der Eheschließung im Rechtsverkehr zu erleichtern, bietet § 34 Abs. 1 PStG die Möglichkeit, auf ihren Antrag eine im Ausland erfolgte Eheschließung eines Deutschen im deutschen Eheregister nachzubeurkunden. Aus dem Personenstandseintrag kann dann wiederum eine deutsche Eheurkunde ausgestellt werden. Antragsberechtigt wären nach § 34 Abs. 1 Satz 3 PStG auch ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über

die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Das Standesamt wird in personenstandsrechtlichen Verfahren eigenständig, regelmäßig anhand der von den Ehegatten vorgelegten Dokumente bzw. Urkunden, nach den Vorgaben des deutschen internationalen Privatrechts das Vorliegen der Ehevoraussetzungen prüfen. Hierzu ist es aufgrund der personenstandsrechtlichen Vorgaben zur Sachverhaltsaufklärung vor der Beurkundung (§ 9 PStG und § 5 Personenstandsverordnung — PStV) im Übrigen auch verpflichtet. Ergänzend ist anzumerken, dass Standesbeamte als weisungsfreie Urkundsbeamte allein die Verantwortung für die ordnungsgemäße Beurkundung tragen. Ihre Rechtsanwendung wird ausschließlich von Gerichten kontrolliert.

Auch eine gerichtliche Feststellungsentscheidung nach § 121 Nr. 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — FamFG, die das Bestehen eines Feststellungsinteresses voraussetzt, wirkt nach allgemeiner Auffassung nur zwischen den Ehegatten und nicht inter omnes.